

**Zusammenfassung der
Rechtsverordnung
der Stadt Philippsburg über die Benutzung
des Sees Hardtsee-Bruhrain vom 01.06.2007
und der 1. Änderung der Rechtsverordnung
vom 10.06.2011**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), geändert durch Gesetz vom 11.10.2005 (GBl. S. 668) wird verordnet:

**1. Abschnitt
Benutzung des Seeuferbereichs:**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Sees **Hardtsee-Bruhrain** auf der Gemarkung Huttenheim.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flurst.-Nr. 3475, 3476, 3477, 3481 und 3486 auf Gemarkung Huttenheim.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in zwei Karten im Maßstab 1:3333 und 1:2000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung und beim Bürgermeisteramt Philippsburg niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Nutzungszonen**

(1) Am Hardtsee-Bruhrain wird der Seeuferbereich in folgende Nutzungszonen eingeteilt:

1. Badestrand mit Liegefläche,
2. Einsatzstelle für nicht organisierte Surfer
3. DLRG-Wachstation,
4. Clubgelände des Surf-Clubs Huttenheim,
5. geschützte Uferzonen im übrigen Seeuferbereich.

Seeuferbereich.

(2) Der Ein- und Ausstieg für Surfer ist ausschließlich an der entsprechend gekennzeichneten Stelle zulässig.

**§ 3
Verbotene Handlungen**

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den gekennzeichneten Parkflächen in der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr,
3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,

4. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen,
5. das Laufenlassen von unangeleinten Hunden,
6. das Mitbringen von Hunden in den Bereich der Liegewiesen,
7. das Betreten der Böschungen an besonders gekennzeichneten Stellen,
8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind auf Grundlage des § 52 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

(3) Von den Verboten nach Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 2 ist der berechtigte Anliegerverkehr der Land- und Forstwirtschaft sowie der Anliegerverkehr, für den eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erteilt ist, ausgenommen.

**§ 4
Aufsicht**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht ständig aufsichtsführendes Personal eingesetzt ist. Das Benutzen des Seeuferbereichs geschieht auf eigene Gefahr. Eine evtl. Haftung der Stadt Philippsburg bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**2. Abschnitt
Regelung des Gemeingebrauchs:**

**§ 5
Beschränkungen**

(1) Die Wasserfläche des Hardtsee-Bruhrain wird in folgende Nutzungszonen eingeteilt:

- Nichtschwimmerbereich
- Schwimmerbereich
- die restliche Wasserfläche zum Befahren mit Booten und Surfbrettern, soweit diese Wasserfahrzeuge nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg für Gewässer dieser Art zugelassen sind und diese Rechtsverordnung keine weiteren Einschränkungen enthält.

Die Fischerei ist von den vorstehenden Beschränkungen nicht betroffen.

- (2) Der Nichtschwimmerbereich ist durch eine Sperrkette gegen den Schwimmerbereich abgesperrt.
- (3) Das Befahren des Hardtsee-Bruhrein ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) zulässig.
- (4) Im Hardtsee-Bruhrein sind folgende Handlungen verboten:
 1. Der Aufenthalt von Nichtberechtigten im Bereich der Abbau- und Förderanlagen,
 2. das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen durch Nichtberechtigte,
 3. das Betreten der durch das Naturschutzgesetz geschützten und entsprechend gekennzeichneten Bereiche,
 4. das Angeln im Nichtschwimmerbereich,
 5. das Mitführen von Harpunen,
 6. das Befahren des Nichtschwimmer- und Schwimmerbereiches mit Wasserfahrzeugen aller Art,
 7. das Baden von Tieren,
 8. die kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschoolen),
 9. das Tauchen mit technischem Gerät vom 15. Dezember bis 15. April eines jeden Jahres (Ruhe- und Schonzeit für Fische),
 10. im Übrigen täglich ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachttauchverbot),
 11. das Betreiben von Kompressoren insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen,
 12. das Tauchen mit technischem Gerät im Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich,
 13. das Tauchen mit technischem Gerät in geringerem Abstand als 30 Meter von sichtbar ausgelegten Angeln,
 14. das Tauchen mit technischem Gerät, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Unterwasserflora und -fauna zu befürchten ist,
 15. Tarierübungen.

§ 6 Sporttauchen

- (1) Das Tauchen mit technischem Gerät ist nur vom 16. April bis 14. Dezember eines jeden Jahres und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugelassen.
- (2) Innerhalb der gemäß Abs. 1 zugelassenen Zeiten ist Tauchen an Freitagen, Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen nur mit einer durch die Ortpolizei-

behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellten Tages-Tauchgenehmigung zulässig. Für die Ausstellung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Anträge auf Erteilung einer Tauchgenehmigung sind mindestens eine Woche vorher mit den beim Bürgermeisteramt oder der Ausgabestelle erhältlichen Antragsformularen schriftlich zu beantragen.

- (3) Zum Tauchen berechtigt sind darüber hinaus nur Personen, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind. Es sind die Sicherheitsregeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. zu beachten.

§ 7 Kennzeichen für Wasserfahrzeuge

Alle Wasserfahrzeuge, die im Hardtsee-Bruhrein einen Liegeplatz haben, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, das bei der Ortpolizeibehörde zu beantragen ist. Das Kennzeichen ist an beiden Längsseiten des Fahrzeugs in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund anzubringen.

§ 8 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Hardtsee-Bruhrein alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten und Surfbrettern vom Ufer mindestens 30 Meter,
 2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 30 Meter.

- (3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung (vom 08. Oktober 1998, BGBl. I S. 3148, Anlageband sowie S 3317 und BGBl. I S. 159) zu beachten.
- (5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht bzw. befestigt werden.
- (7) Besondere Hinweise:
1. Außerhalb des Nichtschwimmerbereiches fallen die Uferböschungen zum Teil steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 20 m.
 2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
 3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
 4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
 5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die vom Baggerbetrieb oder sonstigen Fremdkörpern her-rühren.
 6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.
 7. Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.
 8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht ständig aufsichtsführendes Personal eingesetzt ist. Lediglich an den Wochenenden und an Feiertagen unterhält die DLRG Philippsburg während der Badesaison vom 15.05. bis 15.09. eine Rettungswache (Wasserrettung). Das Benutzen des Sees geschieht auf eigene Gefahr. Eine evtl. Haftung der Stadt Philippsburg bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen:

§ 9 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zu-lassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 als Surfer andere als die festgelegten Ein- und Ausstiegsplätze benutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
3. entgegen von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge in der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr abstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge wäscht,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Hunde in den Bereich der Liegewiesen mitbringt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Böschungen an besonders gekennzeichneten Stellen betritt,
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
10. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 sich im Bereich der Abbau- und Förderanlagen aufhält,
11. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 die Förderanlagen, Einrichtungen, Maschinen und Geräte betritt oder benutzt,
12. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 geschützte Bereiche betritt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4 im Nichtschwimmerbereich angelt,
14. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5 Harpunen mit sich führt,
15. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 6 den Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich mit Wasserfahrzeugen befährt,
16. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 7 Tiere badet,
17. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 8 den See kommerziell nutzt,
18. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 9 vom 15. Dezember bis 15. April eines jeden Jahres taucht (Ruhe- und Schonzeit für Fische),
19. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 10 von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang taucht,

20. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 11 Kompressoren betreibt,
21. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 12 das Gerätetauchen im Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich ausübt,
22. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 13 das Gerätetauchen in geringerem Abstand als 30 m von sichtbar ausgelegten Angeln ausübt,
23. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 14 durch das Gerätetauchen eine Beeinträchtigung der Unterwasserflora und -fauna herbeiführt,
24. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 15 Tarierübungen durchführt,
25. entgegen § 6 Abs. 2 ohne die erforderliche Genehmigung taucht,
26. entgegen § 7 Wasserfahrzeuge nicht kennzeichnet,
27. entgegen von § 8 Abs. 2 die geforderten Abstände nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Gesetze.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung vom 01.06.2007 tritt am **01. Juli 2007** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2001 und die 1. Änderung der Rechtsverordnung vom 25.03.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Philippsburg, den 20.06.2007

Stefan Martus
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Philippsburg über die Benutzung des Sees Hardtsee-Bruhrein tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Philippsburg, den 10.06.2011

Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen worden sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Philippsburg innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.